



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Verkehr BAV
3003 Bern

Zug, 29. März 2022 sa

**Änderung des Bundesgesetzes über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene (Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG) und des Bundesbeschlusses über den Zahlungsrahmen für die Förderung des begleiteten kombinierten Verkehrs (Rollende Landstrasse)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. November 2021 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone in oben erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Die Verlagerung des Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene ist ein Hauptanliegen der schweizerischen Verkehrspolitik. Das Schweizer Stimmvolk hat mit der Annahme des Alpenschutzartikels (Art. 84 der Bundesverfassung) den klaren Willen geäussert, den alpenquerenden Güterschwerverkehr so weit als möglich von der Strasse auf die Schiene zu verlagern. Die Zuger Regierung setzt sich gemeinsam mit den Zentralschweizer Kantonen und dem Kanton Tessin im Rahmen des länderübergreifenden Politiknetzwerks «IMONITRAF» für einen ressourcen- und umweltschonenden alpenquerenden Güterverkehr ein. Sie begrüsst die vorgeschlagene befristete Weiterführung des Zahlungsrahmens zur Förderung des begleiteten alpenquerenden kombinierten Verkehrs bis 2028 und nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat mit dieser Vorlage das Angebot der Rollenden Landstrasse danach einstellen will. Das Rollmaterial wird seine Lebensdauer dann erreicht haben.

Die Rollende Landstrasse trägt wesentlich zu einem umwelt- und klimaverträglichen alpenquerenden Güterverkehr bei. Der Bundesrat hofft, dass mit der Rollenden Landstrasse transportierte Güter spätestens ab 2028 im unbegleiteten kombinierten Verkehr transportiert werden können. Die Zuger Regierung erwartet vom Bundesrat und Parlament, dass bis zur Einstellung der Rollenden Landstrasse flankierende Massnahmen getroffen werden, um eine allfällige Rückverlagerung von der Schiene auf die Strasse zu verhindern. Gleichzeitig soll mit weitergehenden Massnahmen sichergestellt werden, dass das im GVVG verankerte Verlagerungsziel tatsächlich erreicht wird.

Seite 2/2

Zu den Vorlagen haben wir keine weiteren Bemerkungen und danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- konsultationen@bav.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdirektion, info.vds@zg.ch
- Baudirektion, info.bds@zg.ch
- Amt für Raum und Verkehr, info.arv@zg.ch
- Amt für Umwelt, info.afu@zg.ch